

BESCHLUSSVORLAGE STADT KARLSRUHE Ortsverwaltung Wettersbach	Gremium:	Ortschaftsrat Wettersbach 08.12.2015 110 2 öffentlich ---
	Termin:	
	Vorlage Nr.:	
	TOP:	
	Verantwortlich:	
Satzung der Stadt Karlsruhe über Gebühren für das Friedhofs- und Bestattungswesen (Friedhofsgebührensatzung)		

Beratungsfolge dieser Vorlage	am	TOP	ö	nö	Ergebnis
Ausschuss für öffentliche Einrichtungen	02.12.2015		☐	☒	
Hauptausschuss	08.12.2015		☐	☒	
Ortschaftrat Wettersbach	08.12.2015		☒	☐	
Gemeinderat	15.12.2015		☒	☐	

Antrag an den Ortschaftsrat:

Der Ortschaftsrat beschließt - nach Vorberatung im Ausschuss für öffentliche Einrichtungen und im Hauptausschuss -

- die in Anlage 2 vorgenommene Verrechnung und Einbeziehung der Kostenüber- und Unterdeckungen der Jahre 2011 bis 2014 in die Gebührenkalkulation 2016, gem. Anlage 2
- die Weitergeltung der derzeit gültigen Gebührensätze für das Friedhof- und Bestattungswesen in gleicher Höhe auch für das Jahr 2016 gelten.

Finanzielle Auswirkungen		nein ☒ ja ☐	
Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen/Erträge (Zuschüsse u. Ä.)	Finanzierung durch städtischen Haushalt	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeeinsparungen)
Kontierungsobjekt: Kostenstelle:		Kontenart:	
Ergänzende Erläuterungen:			
Karlsruhe Masterplan 2015 - relevant	nein ☒ ja ☐	Handlungsfeld:	
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	nein ☐ ja ☒	durchgeführt am 08.12.2015	
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	nein ☒ ja ☐	abgestimmt mit	

Mit der Änderung der Friedhofsgebührensatzung zum 01.01.2015 hat der Gemeinderat eine Neufassung des Gebührenverzeichnisses beschlossen. Dabei wurde grundsätzlich von voller Kostendeckung ausgegangen. Ausgenommen hiervon waren die Bestattungsgebühren für Erdbestattungen von Kindern bis 2 Jahre sowie die Gebühren für die Benutzung von Kapellen und Leichenhallen.

Um die Über- und Unterdeckungen aus den Jahren 2011 - 2014 auszugleichen, ist für 2016 eine erneute Beschlussfassung des Gemeinderates erforderlich. **Durch diese Verrechnung können die Nutzungsrechtsgebühren für Gräber und die Bestattungsgebühren konstant auf dem Niveau des Jahres 2015 gehalten werden.**

In den angeschlossenen Berechnungen (Anlage 3 - 9) sind die nach den Vorschriften des § 14 KAG errechneten Gebührenobergrenzen sowie die Gebührenvorschläge der Verwaltung ausgewiesen. Sie enthalten weitgehende Kostendeckungen unter Berücksichtigung des Ergebnisausgleichs 2011 ff.

Der Kostendeckungsgrad für die Nutzungsrechtsgebühren für Kinder- und Kleinkindergräber liegt wie bisher zwischen 75 % und 92 %. Der Kostendeckungsgrad für die Bestattung von Kindern bis 2 Jahre beläuft sich wie bisher auf ca. 88 %.

Im Hinblick auf die Ergebnisse der einzelnen Produktgruppen, die gegenseitig nicht verrechnet werden dürfen, schlägt die Verwaltung vor, die noch offene Kostenüberdeckung aus dem Jahr 2011 mit einem saldierten Restbetrag in Höhe von +194.775,93 Euro bei der Gebührenkalkulation 2016 zu berücksichtigen. Ferner soll die Kostenüberdeckung aus 2012 mit einem saldierten Teilbetrag in Höhe von +147.083,98 Euro, die Kostenüber- und -unterdeckung aus 2013 mit einem Teilbetrag von saldiert -22.984,51 Euro und die Kostenüber- und -unterdeckung aus 2014 mit einem Teilbetrag in Höhe von saldiert -5.104,02 Euro in die Gebührenkalkulation 2016 einbezogen werden (Anlage 12).

Über die Einbeziehung des danach noch offenen Ergebnisausgleichs 2012, saldiert +112.046,61 Euro, des noch offenen Ergebnisausgleichs 2013 saldiert +141.521,38 Euro und des noch offenen Ergebnisausgleichs 2014 saldiert -78.740,39 Euro sollte der Gemeinderat im Rahmen künftiger Gebührenanpassungen entscheiden.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 11.03.2008 beschlossen, bei der Gebührenfestsetzung für die Benutzung der Kapellen und Leichenhallen die anfallenden Fixkosten, in Form von kalkulatorischen Abschreibungen und Zinsen, nicht einzubeziehen. Der Zuschussbedarf für den Bereich der Kapellen und Leichenhallen beläuft sich daher im Haushaltsjahr 2016 auf 354.258,61 Euro. Damit können die Gebühren für die Benutzung der Kapellen- und Leichenhallen auf dem Niveau des Jahres 2015 gehalten und die bisherigen Belegungen in etwa erreicht werden.

Nach der vom Kommunalabgabengesetz vorgeschriebenen betriebswirtschaftlichen Kostenermittlung (Kostenrechnung) beträgt die Unterdeckung im gebührenfähigen Bereich nach der vorliegenden Gebührenkalkulation -24.769,36 Euro. Diese setzt sich aus dem Nichtausschöpfen der Gebührenobergrenzen durch Rundungsdifferenzen sowie fehlende Kostendeckung bei Kinderbestattungen und Kindergräbern zusammen.

Die Gebührenkalkulation für das Jahr 2016 enthält kalkulatorische Zinsen in Höhe von rund 1,14 Mio. Euro. Das Anlagekapital wird seit dem 01.01.2007 mit 4,5 % verzinst (vgl. Anlage 10).